Preisblatt Netznutzung Strom

Gültig ab 01.01.2024

Die Stadtwerke Balingen haben die Ermittlung der Netzentgelte, die sich voraussichtlich auf Basis der für das Folgejahr geltenden Erlösobergrenze ergeben werden, bis zum 15. Oktober eines Jahres gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG zu veröffentlichen. Gemäß § 4 Abs. 3 und 4 ARegV wurde die Erlösobergrenze für 2024 angepasst. Ab 1. Januar 2024 gelten im Netzgebiet der Stadtwerke Balingen neue Preise. Die seit 1. Januar 2023 gültigen Preise verlieren mit Ablauf des 31. Dezember 2023 ihre Gültigkeit.

In den Netzentgelten der Stadtwerke Balingen sind folgende Komponenten enthalten:

- Kosten für das vorgelagerte Netz der Stadtwerke Balingen
- Kosten für Systemdienstleistungen (Spannungshaltung, Frequenzhaltung, Betriebsführung, Versorgungswiederaufnahme)
- Kosten für die Nutzung der Netzinfrastruktur (Vorhaltung und Instandhaltung von Leitungen, Schaltanlagen, etc.)
- Kosten für Netzverluste
- Kosten für vermiedene Netzentgelte (dezentrale Erzeugungsanlagen)

Bei Netzkunden mit einem Verbrauch von mehr als 100.000 kWh ist unabhängig von der Jahreshöchstleistung ein Lastgangzähler erforderlich (Registrierende Leistungsmessung). Die Leistungs- und Arbeitspreise für die Netznutzung von Entnahmestellen mit Lastgangmessung sind abhängig von deren Jahresbenutzungsdauer.

Niederspannungsnetzkunden mit einem Jahresverbrauch von bis zu 100.000 kWh werden unabhängig von der Jahreshöchstlast nach synthetischen Lastprofilen versorgt (Standardlastprofilkunden). Bei der Belieferung von Entnahmestellen ohne Lastgangmessung wird ein Arbeits- und Grundpreis erhoben.

Bei der Belieferung von Standardlastprofil-Entnahmestellen können Differenzen zwischen dem tatsächlichen Energieverbrauch und der auf einem prognostizierten Verbrauch beruhenden Energielieferung des Händlers auftreten. Diese werden zunächst vom Netzbetreiber bereitgestellt und später dem Händler in Rechnung gestellt.

Für den Nachweis des verminderten Konzessionsabgabesatz nach § 7 KAV ist eine ¼-h Leistungsmessung bei Standardlastprofil-Entnahmestellen notwendig, wenn die Jahreshöchstlast von 30 kW und der Jahresverbrauch (HT) von 30.000 kWh überschritten wird.

Die Kommunen erhalten gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 KAV einen Preisnachlass von 10 % auf die Preisbestandteile des Netzzugangs im Niederspannungsnetz, welche für den Eigenverbrauch der Kommune angefallen sind.

Die Preise sind freibleibend und als Nettopreise angegeben, zu denen die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzugerechnet werden muss. Die Umsatzsteuer und künftige die Netznutzung betreffenden Steuern und Abgaben werden mit dem jeweils geltenden Satz auf die Preise aufgeschlagen.

Eine Anpassung der Preise und Regelungen, insbesondere auf Grund von Rechtsänderungen, regulatorischen Vorgaben oder Marktentwicklungen, bleibt vorbehalten.

Erläuterung zu den verwendeten Kenngrößen:

> Spannungsebenen: Als genutzte Spannungsebenen gelten die Spannungsebenen der Abnahme und der Einspeisung sowie die dazwischenliegenden Spannungsebenen.
>
> Jahresbenutzungsdauer: Die Jahresbenutzungsdauer ist der Quotient "Jahresarbeit / Maximalleistung". Die Jahresbenutzungsdauer ist wichtig zur Auswahl der für den einzelnen Netznutzungsfall maßgeblichen Preise.

Netzentgelte für Entnahmestellen mit Leistungsmessung

Entnahmestellen bestehen nur im Mittel- und Niederspannungsnetz.

Entnahme aus	Jahresbenutzungsdauer in Vollbenutzungsstunden			
	< 2.500 h		>= 2.500 h	
	Leistungs-preis netto € / (kW · a)	Arbeits-preis netto Cent / kWh	Leistungs-preis netto € / (kW · a)	Arbeits-preis netto Cent / kWh
■ Hochspannung (HSP)				
■ Umspannung HSP/MSP				
■ Mittelspannung (MSP)	23,29	8,31	210,43	0,82
■ Umspannung MSP/NSP	25,46	9,27	220,67	1,46
■ Niederspannung (NSP)	12,39	11,20	208,12	3,37
Entgelte gemäß § 3 KAV Preisnachlässe für Gemeinden, Verbrauch für Straßenbeleuchtung			187,31	3,03

Netzentgelte für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung

Art der Entnahmestelle	Grund-preis netto € / a	Arbeits-preis netto Cent / kWh
Niederspannung		13,19
Entgelte gemäß § 3 KAV Preisnachlässe für Gemeinden, Niederspannung		11,87

Netzentgelte für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG

Art der Entnahmestelle	Grund-preis netto € / a	Arbeits-preis netto Cent / kWh	Gutschrift netto € / a
Steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach §14a EnWG, Inbetriebnahme bis 31.12.2023		6,60	
Modul 1 - Pauschale Netzentgeltreduzierung Steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach §14a EnWG, Inbetriebnahme ab 01.01.2024		13,19	166,15
Modul 2 - Reduzierter Arbeitspreis [1] Steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach §14a EnWG, Inbetriebnahme ab 01.01.2024		5,28	

[1] Diese Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich für über einen separaten Zählpunkt erfasste, steuerbare Verbrauchseirichtung, ohne Last-gangmessung.

Konzessionsabgabe

Art der Abgabe	Cent / kWh netto
■ Konzessionsabgabe nach § 2 Abs. 2 KAV (Tarifkunden)	**1,59**
■ Konzessionsabgabe Schwachlasttarif	**0,61**
■ Konzessionsabgabe Sondervertragskunden (Entnahmen ≤ "2 x 30 kW" und 30.000 kWh)	**1,59**
■ Konzessionsabgabe Sondervertragskunden (Entnahmen ≥ "2 x 30 kW" und 30.000 kWh)	**0,11**

Die Konzessionsabgabe wird dem Netznutzungsentgelt hinzugerechnet. Sie richtet sich nach der gültigen Konzessionsabgabenverordnung und dem von der Stadtwerke Balingen mit der jeweiligen Stadt bzw. Gemeinde abgeschlossenen Konzessionsvertrag.

Sonstige Preiselemente

Abrechnung von Mehr- Mindermengen

Die aktuellen Preise bzw. die Vergütung für Jahresmehr-/-mindermengen wird auf der Grundlage monatlicher Marktpreise vom Netzbetreiber ermittelt und auf der Internetseite www.stadtwerke.balingen.de veröffentlicht.

Blindstrom

Konkretisierung	Cent/kvarh netto
Bezug induktiver Blindarbeit bei Leistungsmessung (cos φ < 0,9 induktiv bzw. 0,8 kapazitiv)	**1,00**

Aufschlag nach KWK-Gesetz

Konkretisierung	Cent/kWh
Aufschlag nach KWK-Gesetz	**0,275**

Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV ab 1. Januar 2024

LV Gruppe A [1]	LV Gruppe B [2]	LV Gruppe C [3]
0,643 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh

[1] Letztverbrauchergruppe A: Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle

[2] Letztverbrauchergruppe B: Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, Aufschlag für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge; sofern nicht LV Gruppe C

[3] Letztverbrauchergruppe C: Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge

Umlage nach § 17 f EnWG-Novelle

Konkretisierung	Cent/kWh
Umlage nach §17 f EnWG-Novelle	**0,656**